

## 3 Das Plebiszit vom 13. Januar 1935

### 3.1 Erfassung und Betreuung der reichsdeutschen Abstimmungsberechtigten

Gemäß § 34 des Saarstatuts sollten nach Ablauf einer 15jährigen Übergangsfrist alle bis dahin über 20 Jahre alten Personen, die am Tag der Unterzeichnung des Friedensvertrages in den Grenzen des Saargebietes gewohnt hatten, über die künftige staatsrechtliche Zugehörigkeit des Retortenstaates entscheiden. Ihre Wahl war beschränkt auf die drei Alternativen, den gegenwärtigen Zustand aufrechtzuerhalten oder die Vereinigung mit Frankreich bzw. Deutschland anzustreben. Immer wieder während der eineinhalb Jahrzehnte keimte die Hoffnung auf, daß die Rückgliederung der Saar auch ohne vorhergehendes Plebiszit stattfinden könnte, doch nach dem Scheitern der Pariser Konferenz (1930) standen die Chancen einer zwischenstaatlichen Einigung schlechter als zuvor. Wenige Monate vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler konstatierte der Vertreter der bayerischen Staatsregierung in Berlin, daß gegenüber dem Vorjahr ein Stimmungsumschwung eingetreten sei und nicht mehr mit einer vorzeitigen Lösung unter Ausschaltung der Volksabstimmung gerechnet werden könne: „[...] man will die Volksabstimmung im Jahre 1935 und rüstet auf.“<sup>1</sup>

In den frühen Dreißigern lavierte der Bund der Saarvereine zwischen den beiden Alternativen Verzicht oder Durchführung der Abstimmung. So forderte er Ende 1931, daß es nur eine politische Lösung durch die Abstimmung geben könne<sup>2</sup>, übernahm dann aber notgedrungen den Standpunkt des Auswärtigen Amtes, daß prinzipiell jede Chance genutzt werden sollte, das Regime vor 1935 zu beenden – sofern Deutschland nicht zu überzogenen Konzessionen genötigt werde. Die Abstimmung dürfe lediglich die letzte Option bleiben und nicht um ihrer selbst willen stattfinden. Ein Verzicht auf das Referendum setze ein entsprechendes Entgegenkommen Frankreichs voraus, das ein wesentlich stärkeres Interesse als Deutschland habe, sich die demütigende Niederlage infolge einer Volksabstimmung zu ersparen<sup>3</sup>. Als der zuständige Saarreferent in der Wilhelmstraße nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ keine realistische Chance für das Zustandekommen der von ihm präferierten Verständigungslösung zwischen beiden Staaten erkennen konnte, plädierte er wie sein Kollege aus dem Innenressort für die Durchführung des Plebiszits<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. Brief Sperrs an das BayMA (12.09.32), in: BayHStA, MA 106.120.

<sup>2</sup> Vgl. SF 12 (1931) 22, S. 365 f.

<sup>3</sup> Vgl. SF 13 (1932) 14, S. 211; SF 14 (1933) 3, S. 33 f. In einer umfangreichen Denkschrift (April 1932, in: BA-R 43-I/252) hatte Voigt den Stand der Saarfrage dargelegt und war zu dem Schluß gelangt, daß die Saarländer sich für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes entscheiden könnten, ohne zu realisieren, daß 75% der Einnahmen des Saarhaushaltes vom Deutschen Reich bestritten würden. Das Risiko, daß sich die Saarländer in einem Referendum gegen das wirtschaftlich angeschlagene Deutschland und für die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes aussprechen könnten, galt Voigt ebenso als Argument für den Verzicht auf die Abstimmung wie die daraus resultierende Aufladung der nationalen Leidenschaften auf beiden Seiten. Frühere Stellungnahmen des AA zur Frage der Abstimmung: Vgl. ADAP, B I/1, Dok. 30, S. 97; B I/2, Dok. 65, S. 137–142; B XX, Dok. 261, S. 569–572.

<sup>4</sup> Vgl. Aufzeichnung Voigts (13.03.33), in: ADAP, C I/1, Dok. 80, S. 152 f.